

Mitteilungsblatt Hagellocher Blättle
Redaktionsstatut

1. Grundsatz

- 1.1. Die Ortschaft Hagelloch der Universitätsstadt Tübingen gibt ein eigenes Mitteilungsblatt zusammen mit dem Nussbaum Verlag heraus. Das Blatt führt den Titel „Hagellocher Blättle“.
- 1.2. Das Mitteilungsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Ortschaft Hagelloch und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Mitteilungsblatt besteht aus einem Teil mit amtlichen Nachrichten und einem nichtamtlichen Teil. Beide zusammen bilden den redaktionellen Teil. Zudem gibt es einen Anzeigenteil. Verantwortlich ist der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin oder deren Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Nussbaum Verlag.
- 1.4. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind sichtbar zu trennen.

2. Inhalt

- 2.1. Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - Amtliche Mitteilungen der Universitätsstadt Tübingen und sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Ortschaft und zu Ortschaftsratssitzungen
 - Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen, soweit diese nicht politisch ausgerichtet sind sowie sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
 - Einfache Ankündigungen zu örtlichen Veranstaltungen von vor Ort aktiven politischen Parteien, Vereinen und Gruppen
 - Anzeigen.
- 2.2. Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:
 - Leserschriften, Äußerungen parteipolitischen oder allgemein politischen Inhalts (zum Beispiel tages- oder parteipolitische Beiträge und dergleichen) von Parteien, Interessengemeinschaften und Privatpersonen mit Ausnahme von einmaligen Wahlaufrufen von den in Hagelloch konkurrierenden demokratischen Gruppierungen beziehungsweise Parteien als Privatanzeige gegen Gebühr im jeweils letzten Mitteilungsblatt vor einer Wahl.
 - Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften und die guten Sitten verstoßen.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1. Ankündigungen im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Berichte sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. Beiträge sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

Anlage 1

3.2. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp auf das Notwendige beschränkt und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3. Alle Beiträge sind elektronisch im jeweils aktuellen System des Nussbaum-Verlages oder bei der Verwaltungsstelle, derzeit im Format „word“(docx), Bilder im Format “jpeg“ einzureichen.

3.4. Redaktionsschluss ist in der Regel Montag, 10:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag (Freitag, 10 Uhr). Beiträge die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5. Ein Beitrag darf pro Ausgabe 20 Schreibmaschinenzeilen zu 55 Anschlägen nicht überschreiten. Zusätzlich sind maximal zwei Bilder möglich.

3.6. Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen. Darüber hinaus ist die Telefonnummer des Verfassers oder sonstigen Verantwortlichen nebst E-Mail-Adresse anzugeben.

3.7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn dieser den Vorgaben entspricht, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Geltungsumfang und Inkrafttreten

4.1. Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt eines redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

4.2. Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis dahin geltenden Richtlinien außer Kraft.

Martin Lack
Ortsvorsteher